



Rechtsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Verbandsgericht ist das Rechtsorgan des DWWV. Der Verbandstag wählt das Verbandsgericht für die Dauer von vier Jahren. Es besteht aus drei Mitgliedern. Alle sollen möglichst langjährig dem Wasserskisport verbunden sein. Mindestens ein Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Verbandsgerichts müssen ordentlichen Mitgliedern angehören, dürfen aber nicht Angehörige des Präsidiums sein. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) Das Verbandsgericht ist zuständig
 - a) für sportliche Streitfälle bei der Abwicklung von Wettkämpfen des DWWV
 - b) für Streitigkeiten wegen der Nominierung für internationale Wettbewerbe
 - c) für Streitfälle zwischen Mitgliedern des DWWV in Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben des DWWV
 - d) behauptete Verfahrensfehler bei Wettkämpfen oder in Angelegenheiten der Satzung und Ordnungen des DWWV
 - e) für die durch Präsidiumsbeschluss übertragenen Angelegenheiten
 - f) für die Nachprüfung von rechtserheblichen oder ehrenrührigen Beschuldigungen gegen Mitglieder des Präsidiums oder Funktionäre des DWWV
 - g) für das *erstinstanzliche* Verfahren bei Dopingvergehen
- (3) In einem Verfahren, das die persönlichen Interessen eines Verbandsrichters persönlich oder diejenigen eines Verwandten oder Schwägers oder eines Ehegatten oder eines früheren Ehegatten des Verbandsgerichts oder seines örtlichen Vereins berührt, ist er von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen. Er ist verpflichtet, dieses dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes und dem Präsidium anzuzeigen.

§ 2 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Beantragt ein Verbandsmitglied oder das Mitglied eines Verbandsmitgliedes eine Entscheidung des Verbandsgerichts, so ist der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach dem fraglichen Ereignis an das Präsidium des DWWV zu richten. Das Präsidium leitet den Antrag an das Verbandsgericht weiter und beauftragt es mit der Untersuchung und Entscheidung.
- (2) Beschließt der Verbandstag, eine Angelegenheit vor das Verbandsgericht zu bringen, so hat das Präsidium den Antrag zu formulieren und diesen schriftlich mit Begründung und ggf. Angabe des Beweisthemas unverzüglich beim Verbandsgericht einzureichen.
- (3) Hält das Präsidium des DWWV die Bereinigung einer Angelegenheit im Interesse des Ansehens des Verbandes für angezeigt, so kann es das Verbandsgericht mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragen, ohne dass es eines Antrages bedarf.

Vor jeder Sitzung hat der Vorsitzende das Verbandsgericht zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Gang des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts stellt den Antrag unverzüglich dem Betroffenen zu und fordert ihn mit angemessener Frist (mindestens zwei Wochen) auf, zur Sache Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende beruft das Verbandsgericht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist ein. Die Verhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Der Vorsitzende hat einen Protokollführer hinzuzuziehen, der eine Verhandlungsniederschrift fertigt, aus der sich die Anwesenden und der wesentliche Gang der Verhandlung zu ergeben haben.
- (2) Das Präsidium wird vor dem Verbandsgericht vom Präsidenten oder von dessen Beauftragtem vertreten. Betroffene sind mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche durch Einschreiben mit Rückschein zu laden. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Betroffenen kann das Verbandsgericht in dessen Abwesenheit entscheiden.
- (3) Der Betroffene kann sich vertreten lassen.
- (4) Die Parteien sind vor dem Verbandsgericht in mündlicher Verhandlung zu hören. Das Verbandsgericht hat den Sachverhalt aufzuklären, ohne an Anträge der Parteien gebunden zu sein. Benannte Zeugen sind zu hören, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt und nicht zur Verfahrenverschleppung dient.
- (5) Im übrigen gelten für das Verfahren die Grundsätze des Strafverfahrensrechts (StPO) sinngemäß. Mit Zustimmung aller Parteien kann das Verbandsgericht durch einstimmigen Beschluss anordnen, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergeht. In dem Beschluss wird bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Parteien Stellung nehmen oder abgeben können. Der Beschluss ist den Parteien durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Eine Entscheidung des Verbandsgerichtes ergeht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Stellungnahmefrist. Die Abstimmung kann schriftlich, telefonisch oder per Email erfolgen.

§ 4 Entscheidung

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und zu begründen, sowie von sämtlichen Mitgliedern des Verbandsgerichts zu unterschreiben.
- (2) Den Betroffenen ist durch Einschreiben gegen Rückschein je eine Ausfertigung der Entscheidung vier Wochen nach der letzten Verhandlung zuzustellen.

§ 5 Vom Verbandsgericht zu verhängende Strafen

- (1) Das Verbandsgericht kann die in der Satzung des DWWV vorgesehenen Strafen verhängen. Ist ein Verein insgesamt in einem Verfahren des Verbandsgerichts als Verursacher eines Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes festgestellt worden, so kann er mit dem Ausschluss aus dem Verband bestraft werden. Auch

Geldstrafen in angemessener Höhe bzw. Verfall von Kautionen können verhängt werden.

(2) Gegen einzelne Mitglieder von Vereinen, die dem Verband angeschlossen sind, können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Abmahnung,
- b) Lizenzentzug
- c) Startverbot bzw. Ausschluss von der Teilnahme (auch in der Organisation oder als Zuschauer) bei nationalen Veranstaltungen oder bei internationalen Veranstaltungen die vom DWWV bzw. einem seiner angeschlossenen Vereine ausgerichtet werden.
- d) Ausschluss aus dem Kader
- e) Geldstrafe

(3) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts *mit Ausnahme von Dopingangelegenheiten* ist die Berufung zum nächsten ordentlichen Verbandstag gegeben. Die Berufungsfrist ist identisch mit der Frist bis zu der spätestens Anträge zum Verbandstag gestellt werden können.

In Dopingangelegenheiten ist die Berufungsinstanz die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 6 Aufhebung einer Entscheidung, Begnadigung

(1) Eine vom Verbandsgericht ergangene Entscheidung kann nur aufgehoben werden, wenn sich neue, bei der vorausgehenden Entscheidung noch nicht bekannte Fakten ergeben haben, die eine veränderte Beurteilung der Sachlage zulassen. Für die Aufhebung gelten die gleichen Verfahrensvorschriften und Fristen wie im normalen Gang des Verfahrens. Eine Aufhebung einer Entscheidung, z.B. in Dopingfällen, ist auch dann möglich, wenn eine veränderte Rechtslage oder Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen anderer Verbände oder durch neue Richtlinien der WADA bzw. NADA dies zwingend notwendig erscheinen lässt.

(2) Begnadigung eines vom Verbandsgericht verurteilten Verbands- oder Vereinsmitgliedes ist möglich, Voraussetzung dafür sind:

- a) Berücksichtigung der Umstände, die zum Einschreiten des Verbandsgerichts geführt haben,
- b) Verstreichen einer angemessenen Frist nach dem Vorfall,
- c) Absprache des Verbandsgerichts mit dem Präsidium oder dem Verbandstag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung tritt durch Beschluss des Verbandstages am 19.3.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsgerichtsordnung vom 22.11.1992 in der zuletzt geänderten Fassung (im März 1998 in das Vereinsregister Nr. 658 eingetragen) außer Kraft.

Die Änderungen 2009 treten mit Beschluss des Verbandstages am 1.3.2009 in Kraft.